

Allgemeine Vertragsbedingungen in Ergänzung unserer Verleihverträge (gem. Art. 22 AVG, Art. 50 AVV)

1. Allgemeines

Die SMGV Region Bern Job Genossenschaft, Neuengasse 20, Postfach, 3001 Bern (Verleihfirma) überlässt Arbeitnehmer/innen den Verleihbetrieben/ Einsatzbetrieben. Die Verleihfirma ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Bern. Bewilligende Behörde ist das beco Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern und ist dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih unterstellt.

Gemäss Art. 3 übernimmt der GAV Personalverleih unter Ausschluss einer Anwendung der Bestimmungen des GAV Personalverleih die rechtskräftigen, gesamtarbeitsvertraglich geregelten Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 20 AVG (SR 823.11) und Art. 48a AVV (SR 823.111) vom allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe.

Die Verleihfirma stellt den Einsatzfirmen Arbeitnehmer/innen unter Angabe von deren Namen, Vornamen, Wohnadressen, Telefonnummern, beruflichen Qualifikationen und möglichen Einsatzdaten zur Verfügung. Es ist bei jedem Einsatz festzulegen, falls dieser zeitlich befristet sein soll. Ohne Angabe einer zeitlichen Befristung gilt das Arbeitsverhältnis als unbefristet.

2. Kündigungsfrist

Ist ein Verleihvertrag auf eine zeitlich unbefristete Dauer abgeschlossen, so kann er mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Ist ein Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am Ende des letzten Tages der Vertragsdauer.

3. Arbeitszeit

Als Arbeitszeit für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin gilt der vereinbarte Einsatz, ab Eintreffen in der Einsatzfirma oder auf der Baustelle. Arbeitszeit wird dann verrechnet, wenn diese ordentlich rapportiert und die betreffenden Dokumente von der Einsatzfirma unterzeichnet sind.

4. Entgelt für den Einsatz

Die Einsatzfirma zahlt der Verleihfirma für den Einsatz des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin einen mit dem Einsatzvertrag bestimmten Betrag pro Stunde.

Darin enthalten sind alle Sozialleistungen, Zulagen und Nebenleistungen sowie allfällige Weiterbildungs- und Vollzugskosten und Kosten für den flexiblen Altersrücktritt VRM, nach Massgabe des für diesen Einsatz geltenden allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes gemäss Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin und dem Verleihbetrieb.

Entschädigungen für allfällige Reise- oder Verpflegungsspesen richtet der Einsatzbetrieb in der Regel dem Arbeitnehmer, bzw. der Arbeitnehmerin gegen Aushändigung der entsprechenden Quittungen direkt aus. Anderslautende Vereinbarungen sind im Einsatzvertrag zu regeln.

Sollten während einem laufenden Einsatz neue Bestimmungen des allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes Wirkung entfalten, kann der vereinbarte Betrag pro Stunde durch die Verleihfirma entsprechend erhöht werden, ohne jedoch darauf eine Marge aufzuschlagen.

5. Zahlungstermin

Es werden folgende Zahlungstermine für das Entgelt vereinbart: 30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung.

6. Haftung für Schäden

Das von der Verleihfirma zur Verfügung gestellte Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig; die Verleihfirma haftet demnach gegenüber der Einsatz-firma auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung. Die Verleihfirma haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmenden.

7. Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit

Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem bzw. der zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Sie beachtet dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

8. Übertritt

Die/der zur Verfügung gestellte Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nicht.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Bern.